

**VERORDNUNG ÜBER DIE UNTERHALTUNG UND DIE SCHAU
DER GEWÄSSER III. ORDNUNG
(SCHAU- UND UNTERHALTUNGSORDNUNG)
FÜR DAS GEBIET DER STADT GÖTTINGEN**

**vom 7. Oktober 1966
(Abl. Reg. H. 1966 S. 210)**

**In der Fassung der Änderung vom 1.12.1978
(Abl. Reg. Bez. Brg. vom 01.01.1979)**

**I. Abschnitt
Sachlicher Geltungsbereich**

§ 1

(1) Gewässer dritter Ordnung sind die ständig oder zeitweilig in natürlichen oder künstlichen Betten fließenden oder stehenden Gewässer, die nicht zu den Gewässern erster Ordnung (Bundeswasserstraßen und Landesgewässer) und den Gewässern zweiter Ordnung (Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung vom 29. Juli 1974 - Nieders. MBl. Nr. 30/1974 S. 1402) gehören. Ausgenommen sind

1. Gräben, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern,
2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder zur Fischhaltung oder zu anderen Zwecken unter Wasser gesetzt werden und mit einem Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen oder Ablassen verbunden sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Gewässer dritter Ordnung, die durch einen Wasser- und Bodenverband unterhalten werden.

**II. Abschnitt
Unterhaltungsordnung**

§ 2

(1) Zur ordnungsgemäßen Unterhaltung (§ 81 NWG) sind die Gewässer in jedem Frühjahr und Herbst spätestens bis zu den öffentlich bekanntgegebenen Schauterminen - durch die Unterhaltungspflichtigen zu räumen.

(2) Unterhaltungspflichtig ist der Eigentümer. Läßt dieser sich nicht ermitteln, so treten die Anlieger an seine Stelle. Oblag die Unterhaltung am 15.07.1960 einem Wasser- und Bodenverband oder einer Gemeinde, so bleiben der Verband oder die Gemeinde unterhaltungspflichtig.

(3) Bei der Räumung müssen alle den normalen Querschnitt beengenden Hindernisse (Verkrautungen, Verschlammungen, Versandungen, widerrechtliche Verdämmungen usw.) und, soweit es im Interesse des Wasserabflusses notwendig ist, auch Bäume, Sträucher und Wurzelwerk beseitigt werden. Anlandungen sind auszugraben.

(4) Die Ufer sind durch Abmähen von Gras oder sonstigem Aufwuchs zu reinigen. Zur Vermeidung von Uferabbrüchen sind einfache Einebnungs- und Berasungsarbeiten auszuführen. Das Gras ist zweimal im Jahr, und zwar bis zum 1. Juli und 1. Oktober, zu schneiden und abzufahren. Durch Abbruch gefährdete Uferstellen sind zu befestigen, beschädigte Befestigungen instand zu setzen.

(5) Bei der Räumung anfallende Sträucher, Wurzeln, Erdreich usw. sind alsbald zu beseitigen. Der Aushub ist in den Uferabbrüchen zu verbauen oder auf den benachbarten Grundstücken so einzuebnen, daß er nicht wieder in das Gewässer gelangen kann und keine Uferaufhöhung (Uferrehnen) entstehen.

(6) Falls die Unterhaltungspflichtigen nicht während der Räumung für sofortige Krautbeseitigung sorgen, müssen sie am unteren Ende der von ihnen zu unterhaltenden Gewässerstrecke einen Krautfang anlegen.

§ 3

(1) Die Anlieger und die Hinterlieger haben, soweit es zur ordnungsmäßigen Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist, nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

(2) Die Anlieger haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten. Sie haben zu dulden, daß der Unterhaltungspflichtige, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist, die Ufer bepflanzt und, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt, den Aushub auf ihren Grundstücken einebnet.

(3) Die Inhaber einer Erlaubnis, einer Bewilligung eines alten Rechts oder einer alten Befugnis sowie die Fischereiberechtigten haben zu dulden, daß die Ausübung des Rechts oder der Befugnis durch Arbeiten zur Gewässerunterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

(4) Entstehen durch Handlungen nach den Absätzen 1 bis 3 Schäden, so haben die Betroffenen nach den Bestimmungen des § 95 NWG Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4

(1) Die Anlieger haben Weidegrundstücke so einzufrieden, daß das Weidevieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedigungen müssen 0,80 m von der Ufergrenze entfernt so angebracht werden, daß das Vieh nicht ausbrechen kann (viehkehrend), Sie müssen ordnungsgemäß unterhalten werden.

(2) Vieh darf durch das Gewässer nur getrieben werden, wenn Triften oder Durchfahrten so angelegt sind, daß Beschädigungen des Gewässerbettes und seines Ufers nicht eintreten können.

(3) In einem 80 cm breiten Streifen entlang der Böschungskante dürfen Ackergrundstücke nicht beackert werden, außerhalb des Streifens nur so, daß das Ufer nicht beschädigt wird.

(4) Anlieger und Hinterlieger sind verpflichtet, diejenigen Bäume und Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluß beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren.

§ 5

Die Räumungs- und Unterhaltungsarbeiten sind ohne Aufforderung durchzuführen.

III. Abschnitt Schauordnung

§ 6

(1) Die Gewässer im Sinne des § 1 werden nach Bedarf , mindestens jedoch alle 5 Jahre durch die Stadt Göttingen geschaut.

(2) Zweck der Gewässerschau ist es, zu prüfen,

1. ob die Gewässer und ihre Ufer ordnungsgemäß unterhalten werden
2. ob die Gewässer unbefugt genutzt werden (§ 3 NWG) und
3. ob an ihnen Anlagen bestehen, die nicht genehmigt sind (§ 72 NWG) oder die mangelhaft unterhalten werden (§ 89 NWG)

§ 7

Die Gewässerschau erfolgt nach Bezirken. Schaubezirke sind:

1. das alte Göttinger Stadtgebiet ohne die unter 2. bis 13. genannten Ortsteile
2. Ortsteil Elliehausen
3. Ortsteil Esebeck
4. Ortsteil Geismar
5. Ortsteil Grone
6. Ortsteil Groß Ellershausen
7. Ortsteil Herberhausen
8. Ortsteil Hetjershausen
9. Ortsteil Holtensen
10. Ortsteil Knutbüren
11. Ortsteil Nikolausberg
12. Ortsteil Roringen
13. Ortsteil Weende-Deppoldshausen

§ 8

Der Rat der Stadt bestellt für jeden Schaubezirk zwei Schaubeauftragte und zwei Stellvertreter, die für die Dauer der jeweiligen Ratsperiode eingesetzt sind.

§ 9

Bei der Gewässerschau wirken außer dem Vertreter der unteren Wasserbehörde , denen die Leitung obliegt, die zwei Schaubeauftragten des Schaubezirks oder deren Stellvertreter mit. Die Leitung kann auf einen der Schaubeauftragten übertragen werden.

§ 10

(1) Die Schautermine sind mindestens zwei Wochen vor der Schau in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(2) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß die Unterhaltungspflichtigen, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

(3) Das Wasserwirtschaftsamt ist von dem Schautermin rechtzeitig zu unterrichten.

§ 11

Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muß ersichtlich sein, wer an der Schau teilgenommen hat, welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer erforderlich sind.

IV. Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

§ 12

Ordnungswidrig nach § 22 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2, 3, 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

V. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim in Kraft).¹⁾

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bildung eines Schauamtes (Schauordnung) und über die Unterhaltung von Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung (Unterhaltungsordnung) für die kreisfreie Stadt Göttingen vom 02. März 1956 (Amtsblatt der Regierung Hildesheim vom 15. April 1956 und vom 01. Dezember 1958 (Änd. VO)) außer Kraft.

(3) In den ehemaligen Gemeinden Geismar, Grone, Nikolausberg und Weende tritt gleichzeitig diese Verordnung an die Stelle der Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung) für das Gebiet des Landkreises Göttingen vom 27. April 1964 (Amtsblatt der Regierung Hildesheim vom 01. Juli 1964).

1) Veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung Hildesheim vom 16.12.1966.

Der I. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die ergänzten bzw. geänderten Paragraphen alter Fassung der Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung) für das Gebiet der Stadt Göttingen vom 7. Oktober 1966.

2. In den ehemaligen Gemeinden Elliehausen, Esebeck, Groß Ellershausen, Hetjershausen, Holtensen, Knutbühren, Roringen und Deppoldshausen die Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung) für das Gebiet des Landkreises Göttingen vom 27. April 1964.